Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1956/10/3 2Ob482/56, 8Ob601/85

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.10.1956

Norm

ZPO §93 Abs1

Rechtssatz

Das Gericht kann weder über Anzeige des Prozeßgegners, noch durch gelegentliche amtswegige Zustellungen oder Verständigungen einen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten der anderen Partei behandeln. Wurde eine Entscheidung an diesen Rechtsanwalt und an die angeblich von ihm vertretene Partei zugestellt, so hat für den Lauf der Rechtsmittelfrist nur die Zustellung an die Partei selbst Bedeutung.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 482/56
  Entscheidungstext OGH 03.10.1956 2 Ob 482/56
  Veröff: JBl 1957,48
- 8 Ob 601/85
  Entscheidungstext OGH 10.10.1985 8 Ob 601/85
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0036282

Dokumentnummer

JJR_19561003_OGH0002_0020OB00482_5600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at